



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 22.01.2014**

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:35 Uhr
Ort: Mehrzweckraum der Hans-Schüller-Schule Hallstadt,
Königshofstr. 3

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Markus Zirkel,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Michael Beck,
Stadträtin Yasmin Birk,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadträtin Ingeborg Eichelsdörfer,
Stadtrat Wolfgang Göppner,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Udo Hofmann,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Dr. Hans Partheimüller,
Stadtrat Werner Pflaum,
Stadtrat Veit Popp,
Stadtrat Thomas Söder,
Stadtrat Edgar Stärk,
Stadträtin Anneliese Stöcklein,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Fachwirtin Heidi Wolf,

Entschuldigt:

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadträtin Irene Diller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Haushalt 2014
 - 1.1 Anträge der Fraktionen **Kä/002/2014**
 - 1.2 Grundsatzbeschluss;
Konzept zur Energieeinsparung und CO2 Einsparung in der Stadt
Hallstadt und Dörfleins **Kä/007/2014**
 - 1.3 Weitere Beschlüsse zum Haushalt **Kä/003/2014**
 - 1.4 Beschluss Haushaltssatzung 2014 **Kä/006/2014**
- 2 Bauleitplanung
 - 2.1 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungs-
planes "Laubanger Nord II" **BA/002/2014**
 - 2.2 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungs-
planes "Westliche Biegenhofstraße II" **BA/003/2014**
 - 2.3 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungs-
planes "Östliche Biegenhofstraße II" **BA/004/2014**
 - 2.4 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungs-
planes "Heganger II" **BA/005/2014**
 - 2.5 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungs-
planes "Straßenäcker" **BA/006/2014**
- 3 Mitteilungen
- 4 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Markus Zirkel eröffnete um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrats am 18.12.2013
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrats am 18.12.2013

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Anmerkung:

Stadträtin Stöcklein ab 17:05 Uhr anwesend.

Antrag Stadtrat Söder:

Ich beantrage den Tagesordnungspunkt 4
„Kinderhaus Hallstadt, Bamberger Str. 24
Erhöhung des städtischen Anteils für die Kindertagesstätte“
der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrats öffentlich zu behandeln.

Abgelehnt: Ja: 7 Nein: 11

Anmerkung:

Für den Vorschlag stimmten die Stadträte Beck, Göppner, Hofmann G., Dr. Partheimüller, Stärk Söder und Wolf P.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Haushalt 2014

TOP 1.1 Anträge der Fraktionen

Die Anträge der Fraktionen wurden in der Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses am 15.01.2014 behandelt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst und sind im Haushalt 2014 eingearbeitet:

- Planungskosten Lichtenfelser Straße und Marktplatz 200.000.- €
- Planungskosten für den Bau einer Sporthalle 100.000.- €
- Planungskosten zum Bau der neuen Feuerwehrrhalle 100.000.- €
- Grunderwerb Bau einer Sporthalle 200.000.- €
- Für die Folgejahre sind in der Finanzplanung entsprechende Mittel für Sporthalle, Lichtenfelser Straße und Feuerwehrrhalle für Planung und Bau mit aufzunehmen
- Sanierung Hans-Wölfel-Straße, Ansatz 250.000.- €
- Die Rathaussanierung soll im Jahr 2014 nun endlich erfolgen. Die Haushaltsansätze sollen sich nach den Kostenschätzungen richten.

- Im Friedhof sind die vorhandenen Schotterwege zu befestigen, da gehbehinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger mit ihrem Rollator diese nur schwer nutzen können. Ansatz 50.000.- €
- Planungskosten Ausbau Valentinstraße nebst evtl. Grundstückskäufe, Ansatz 50.000.- €
- Ausbesserung Wanderwege (v.a. Richtung Kemmern), Ansatz: 10.000.- €

Noch zu beschließen ist über den geänderter Antrag der CSU-Fraktion:

- Verbesserung ÖPNV/Nachtlinie, Anruf-Linien-Taxi, Ansatz 25.000.- €

Beschluss:

Verbesserung ÖPNV/Nachtlinie, Anruf-Linien-Taxi, Ansatz 25.000.- €

Angenommen: Ja: 14 : Nein: 4

Anmerkung:

Gegenstimmen: Zweiter Bürgermeister Wolf L. und die Stadträte Büttner, Eichelsdörfer und Wolf P.

**TOP 1.2 Grundsatzbeschluss;
Konzept zur Energieeinsparung und CO2 Einsparung in der Stadt Hallstadt
und Dörfleins**

Aufgrund der veralteten Leuchtenstruktur der Straßenbeleuchtung in Hallstadt und Dörfleins wurde von den Stadtwerken Bamberg ein Konzept zur Energieeinsparung und dem kurz- und mittelfristigen Handlungsbedarf angefordert.

Die Tischvorlage dient zur Kenntnis und stellt das Konzept zur Energieeinsparung und CO2 Einsparung in der Stadt Hallstadt und Dörfleins dar. Die Kosten sind in den einzelnen Varianten dargestellt. Die Beratung wurde in den Fraktionen geführt.

Grundsätzlich soll in den Straßenzügen in Hallstadt und Dörfleins bei kurzfristigem Handlungsbedarf die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung erfolgen.

Eine Auflistung der einzelnen Straßenzüge mit Zeitplan ist durch das Bauamt der Stadt Hallstadt zu erstellen und entsprechende Verhandlungen mit den Stadtwerken Bamberg zu führen.

Die Realisierung soll auf 4 Haushaltsjahre aufgeteilt werden. Für das Haushaltsjahr 2014 werden 70.000.- € eingestellt. Für die Finanzplanung in den Jahren 2015, 2016 und 2017 jeweils 70.000.- €.

Beschluss:

Grundsätzlich soll in den Straßenzügen in Hallstadt und Dörfleins bei kurzfristigem Handlungsbedarf die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung erfolgen.

Eine Auflistung der einzelnen Straßenzüge mit Zeitplan ist durch das Bauamt der Stadt Hallstadt zu erstellen. Entsprechende Verhandlungen mit den Stadtwerken Bamberg sind zu führen.

Die Realisierung soll auf 4 Haushaltsjahre aufgeteilt werden. Für das Haushaltsjahr 2014 werden 70.000.- € eingestellt. Für die Finanzplanung in den Jahren 2015, 2016 und 2017 jeweils 70.000.- €.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Hofmann G. war während der Beratung und der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 1.3 Weitere Beschlüsse zum Haushalt

Folgende Beschlüsse für den Haushalt 2014 wurden bereits durch den Hauptverwaltungsausschuss der Stadt Hallstadt am 15.01.2014 gefasst:

Wie bisher werden die Kosten für Windelsäcke für Kleinkinder und Inkontinenzpatienten von der Stadt Hallstadt übernommen.

Der Medienzuschuss für die Stadtbücherei in Höhe von 10.000.- € wird auch im Jahr 2014 gewährt.

Wasserpreis

Der Wasserpreis der Stadt Hallstadt wurde durch den Stadtrat der Stadt Hallstadt auf 1,80 €/Kubikmeter festgesetzt. Es wird vorgeschlagen, an diesem Preis ab dem Jahr 2014 für die folgenden Jahre zunächst festzuhalten.

Beschluss:

Der Wasserpreis der Stadt Hallstadt bleibt für das Jahr 2014 bei 1,80 €/Kubikmeter festgesetzt.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Hofmann G. war während der Beratung und der Abstimmung nicht anwesend.

Abwasserpreis

Der Abwasserpreis liegt seit dem Jahr 2013 bei 1,10 €/Kubikmeter. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,20 €/qm.

Im Bereich der Abwasserentsorgung liegt eine Unterdeckung vor. Um diese zu minimieren wird vorgeschlagen, den Preis für das Abwasser in den nächsten 5 Jahren zu erhöhen. Es wird eine Erhöhung ab 2014 von 5 Cent für einen Kubikmeter vorgeschlagen. Diese Erhöhung soll sich für die nächsten 5 Jahre bis zum Jahr 2019 fortsetzen.

Die Niederschlagswassergebühr soll mit 0,20 €/qm beibehalten werden.

Beschluss:

Für das Jahr 2014 wird der Abwasserpreis auf 1,10 €/Kubikmeter festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr soll mit 0,20 €/qm beibehalten werden.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Popp ab 17.52 Uhr anwesend.

Grundsteuer

Die Grundsteuerhebesätze sind seit 1978 unverändert bei 250 v.H. (niedrigster Hebesatz im Landkreis Bamberg). Es wird vorgeschlagen, die Grundsteuer um 30 Prozentpunkte anzuheben. Dies würde pro Jahr eine Mehreinnahme um ca. 100.000.- € bedeuten.

Beschluss :

Der Hebesatz der Grundsteuer A und B wird auf 250 v.H. festgesetzt.

Angenommen: Ja: 19 Nein: 0

Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt seit 1982 315 v.H. Der Landesdurchschnitt beträgt hier 320 v.H. Hier wird keine Erhöhung vorgeschlagen.

Beschluss :

Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 315 v.H..

Angenommen: Ja: 19 Nein: 0

Konzessionsabgabe

Eine Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung wird seit Jahren nicht für die Stadt Hallstadt vereinnahmt. Dafür erhalten die Hallstadter Bürgerinnen und Bürger beim Bezug des Stroms einen niedrigeren Strompreis verrechnet. Für den Haushalt der Stadt Hallstadt würden Mehreinnahmen in Höhe von ca. 340.000.- € veranschlagt werden können.

Beschluss :

Die Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung ist nicht im Haushalt der Stadt Hallstadt zu verbuchen und wird an die Haushalte in Hallstadt weiter gegeben.

Angenommen: Ja: 19 Nein: 0

Finanzplan**Beschluss:**

Der Finanzplan für die Zeit von 2015 bis 2017 wird genehmigt.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 5

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Beck, Göppner, Hofmann G., Popp und Söder.

Beschluss:

Die weiteren Anlagen zum Haushaltsplan 2014 (u. a. Stellenplan) werden genehmigt.

Angenommen: Ja: 19 Nein: 0

Beschluss:

Der Budgetplan der Schule 2014 wird genehmigt.

Angenommen: Ja: 19 Nein: 0

TOP 1.4 Beschluss Haushaltssatzung 2014

Beschluss

Haushaltssatzung

der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, für das Haushaltsjahr

2014

Auf Grund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 23.886.400,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 15.589.500,00 €
festgesetzt.

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für die Wohnbebauung (B) | 250 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach dem Gewerbeertrag | 315 v.H. |

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Hallstadt, den

Markus Zirkel
Erster Bürgermeister

Angenommen: Ja: 14 Nein: 5

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Beck, Göppner, Hofmann G., Popp und Söder.

TOP 2 Bauleitplanung

TOP 2.1 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Laubanger Nord II"

Der Stadtrat Hallstadt hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen, eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Laubanger Nord II“ zu erlassen. Diese wurde am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt, sodass mit Ablauf des 28.02.2014 die Frist enden würde. Eine erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre steht im Ermessen der Stadt.

Die Städte Bamberg und Hallstadt haben gemeinsam beschlossen, ein Entwicklungskonzept / Rahmenplan als Leitlinie und Handlungskonzept für die künftige Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebietes „Laubanger“ erstellen zu lassen. Die Ergebnisse dieses Entwicklungskonzeptes, sowie die Ergebnisse aus der Fortschreibung des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes der Besonderen Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt, Hirschaid sollen in der künftigen städtischen Bauleitplanung verwirklicht werden. Der Rahmenplan soll die Grundlage zur künftigen kommunalen Bauleitplanung darstellen. Insbesondere werden hier Lösungsansätze in den Bereichen Städtebau einschließlich Grünanlagen, Nah- und Fernverkehr, erneuerbarer Energien, Beleuchtungs- und Gestaltungskonzepte sowie zu vorhandenen Nutzungskonflikten, erwartet.

Mit dem Abschluss des Entwicklungskonzeptes „Laubanger“ wird im Frühjahr 2014 gerechnet. Zur weiteren Sicherung der Planung müsste daher die Veränderungssperre um ein Jahr gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB verlängert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die kommunale Bauleitplanung innerhalb dieser Fristverlängerung abgeschlossen sein wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die Verlängerung der am 01.02.2012 beschlossenen und am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemachten Veränderungssperre für das Gebiet „Laubanger Nord II“ als Satzung. Zur Sicherung der Planung wird die Frist um ein Jahr verlängert.

1. Verlängerung der Satzung der Stadt Hallstadt über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Laubanger Nord II“

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung vom 22.01.2014 auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung, Veränderungssperre

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen, für das Gebiet „Laubanger Nord II“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

In der gleichen Sitzung hat der Stadtrat für das Plangebiet den Erlass einer Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren als Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird gemäß Art. 23 GO und §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet eine einjährige Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre entspricht unverändert dem Plangebiet des Bebauungsplans „Laubanger Nord II“ mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Hallstadt:

1600/2, 1623, 1625, 1625/2, 1627, 1628, 1630/2, 1630/3, 1633/2, 1633/11, 1633/12, 1633/14, 1633/16, 1695, 1696, 1697/1, 1719, 1719/1, 1719/2, 1722, 1722/1, 1723, 1723/1, 1724, 1725, 1725/1, 1726, 1726/2, 1727, 1747/3, 1792, 1792/1, 1792/2, 1792/3, 1792/4, 1792/5, 1792/6, 1792/7, 1792/15, 1792/16, 1792/17, 1792/18, 1792/19, 1792/20, 1805, 1808, 1808/3, 1814, 1822/2, 1822/3, 1822/12, 1822/13, 1822/14, 1822/15, 1822/16, 1822/17, 1822/19, 1822/28, 1822/31, 1850, 1851, 1852, 1853, 2005, 2079/6, 2086, 2088/1, 2088/3, 2088/4, 2091/4, 2091/13, 2098 und 2121/1

und Teile der Fl.Nrn. 944/13, 944/80, 1549/3, 1607, 1625/3, 1641/1, 1654, 1654/2, 1656/3, 1824/2, 1835, 1865, 2088, 2093, 2094, 2095, 2096, 2118, 2121, 2122, 2122/2 und 2123

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

I. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a sind).

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

III. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Hallstadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist und die Verlängerung ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hallstadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Es wird auf die Vorschriften über die Entschädigung bei Veränderungssperre in § 18 BauGB hingewiesen.

Demnach ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf die Regelungen zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs in § 18 Abs. 3 BauGB wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 5

Anmerkung:

Gegenstimmen: Beck, Göppner, Stärk, Söder und Wolf P.

**TOP 2.2 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes
"Westliche Biegenhofstraße II"**

Der Stadtrat Hallstadt hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen, eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Westliche Biegenhofstraße II“ zu erlassen. Diese wurde am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt, sodass mit Ablauf des 28.02.2014 die Frist enden würde. Eine erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre steht im Ermessen der Stadt.

Die Städte Bamberg und Hallstadt haben gemeinsam beschlossen, ein Entwicklungskonzept / Rahmenplan als Leitlinie und Handlungskonzept für die künftige Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebietes „Laubanger“ erstellen zu lassen. Die Ergebnisse dieses Entwicklungskonzeptes, sowie die Ergebnisse aus der Fortschreibung des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes der Besonderen Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt, Hirschaid sollen in der künftigen städtischen Bauleitplanung verwirklicht werden. Der Rahmenplan soll die Grundlage zur künftigen kommunalen Bauleitplanung darstellen. Insbesondere werden hier Lösungsansätze in den Bereichen Städtebau einschließlich Grünanlagen, Nah- und Fernverkehr, erneuerbarer Energien, Beleuchtungs- und Gestaltungskonzepte sowie zu vorhandenen Nutzungskonflikten, erwartet.

Mit dem Abschluss des Entwicklungskonzeptes „Laubanger“ wird im Frühjahr 2014 gerechnet. Zur weiteren Sicherung der Planung müsste daher die Veränderungssperre um ein Jahr gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB verlängert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die kommunale Bauleitplanung innerhalb dieser Fristverlängerung abgeschlossen sein wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die Verlängerung der am 01.02.2012 beschlossenen und am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemachten Veränderungssperre für das Gebiet „Westliche Biegenhofstraße II“ als Satzung. Zur Sicherung der Planung wird die Frist um ein Jahr verlängert.

**1. Verlängerung der Satzung der Stadt Hallstadt
über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Westliche
Biegenhofstraße II“**

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung vom 22.01.2014 auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Zu sichernde Planung, Veränderungssperre**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen, für das Gebiet „Westliche Biegenhofstraße II“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

In der gleichen Sitzung hat der Stadtrat für das Plangebiet den Erlass einer Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren als Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird gemäß Art. 23 GO und §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet eine einjährige Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre entspricht unverändert dem Plangebiet des Bebauungsplans „Westliche Biegenhofstraße II“ mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Hallstadt:

1819, 1820, 1821, 1821/1, 1822/25, 1822/41, 1855/3, 1855/4, 1855/5, 1855/6, 1855/7, 1855/8, 1855/9, 1855/10, 1855/11, 1855/12, 1856/1, 1860/4, 1860/5, 1860/6, 1860/7, 1860/8, 1860/9, 1861/4, 1865, 1865/7, 1865/8, 1865/9, 1865/11, 1865/17, 1865/19, 1865/20, 1865/21, 2088 und 2091/11.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

I. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a sind).

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

III. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Hallstadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist und die Verlängerung ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hallstadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Es wird auf die Vorschriften über die Entschädigung bei Veränderungssperre in § 18 BauGB hingewiesen.

Demnach ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf die Regelungen zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs in § 18 Abs. 3 BauGB wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 5

Anmerkung:

Gegenstimmen: Beck, Göppner, Stärk, Söder und Wolf P.

TOP 2.3 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Östliche Biegenhofstraße II"

Der Stadtrat Hallstadt hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen, eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Östliche Biegenhofstraße II“ zu erlassen. Diese wurde am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt, sodass mit Ablauf des 28.02.2014 die Frist enden würde. Eine erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre steht im Ermessen der Stadt.

Die Städte Bamberg und Hallstadt haben gemeinsam beschlossen, ein Entwicklungskonzept / Rahmenplan als Leitlinie und Handlungskonzept für die künftige Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebietes „Laubanger“ erstellen zu lassen. Die Ergebnisse dieses Entwicklungskonzeptes, sowie die Ergebnisse aus der Fortschreibung des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes der Besonderen Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt, Hirschaid sollen in der künftigen städtischen Bauleitplanung verwirklicht werden. Der Rahmenplan soll die Grundlage zur künftigen kommunalen Bauleitplanung darstellen. Insbesondere werden hier Lösungsansätze in den Bereichen Städtebau einschließlich Grünanlagen, Nah- und Fernverkehr, erneuerbarer Energien, Beleuchtungs- und Gestaltungskonzepte sowie zu vorhandenen Nutzungskonflikten, erwartet.

Mit dem Abschluss des Entwicklungskonzeptes „Laubanger“ wird im Frühjahr 2014 gerechnet. Zur weiteren Sicherung der Planung müsste daher die Veränderungssperre um ein Jahr gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB verlängert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die kommunale Bauleitplanung innerhalb dieser Fristverlängerung abgeschlossen sein wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die Verlängerung der am 01.02.2012 beschlossenen und am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemachten Veränderungssperre für das Gebiet „Östliche Biegenhofstraße II“ als Satzung. Zur Sicherung der Planung wird die Frist um ein Jahr verlängert.

1. Verlängerung der Satzung der Stadt Hallstadt über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Östliche Biegenhofstraße II“

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung vom 22.01.2014 auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung, Veränderungssperre

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen, für das Gebiet „Östliche Biegenhofstraße II“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

In der gleichen Sitzung hat der Stadtrat für das Plangebiet den Erlass einer Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren als Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird gemäß Art. 23 GO und §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet eine einjährige Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre entspricht unverändert dem Plangebiet des Bebauungsplans „Östliche Biegenhofstraße II“ mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Hallstadt:

1600/3, 1600/4, 1600/5, 1610, 1611, 1611/1, 1612, 1613/2, 1613/3, 1625/9, 1648, 1653, 1653/1, 1653/2, 1654, 1654/3, 1654/4, 1822/4, 1822/32, 2123 und 2125

und Teile der Fl.Nrn. 944/13, 944/80, 1600/2, 1607, 1615/1, 1625/3, 1648/1, 1654/2, 1656/3, 2088, 2093, 2121, 2122 und 2122/2.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

I. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben

- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a sind).

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

III. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Hallstadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist und die Verlängerung ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hallstadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Es wird auf die Vorschriften über die Entschädigung bei Veränderungssperre in § 18 BauGB hingewiesen.

Demnach ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf die Regelungen zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs in § 18 Abs. 3 BauGB wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 5

Anmerkung:

Gegenstimmen: Beck, Göppner, Stärk, Söder und Wolf P.

TOP 2.4 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Heganger II“

Der Stadtrat Hallstadt hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen, eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Heganger II“ zu erlassen. Diese wurde am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt, sodass mit Ablauf des 28.02.2014 die Frist enden würde. Eine erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre steht im Ermessen der Stadt.

Die Städte Bamberg und Hallstadt haben gemeinsam beschlossen, ein Entwicklungskonzept / Rahmenplan als Leitlinie und Handlungskonzept für die künftige Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebietes „Laubanger“ erstellen zu lassen. Die Ergebnisse dieses Entwicklungskonzeptes, sowie die Ergebnisse aus der Fortschreibung des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes der Besonderen Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt, Hirschaid sollen in der künftigen städtischen Bauleitplanung verwirklicht werden. Der Rahmenplan soll die Grundlage zur künftigen kommunalen Bauleitplanung darstellen. Insbesondere werden hier Lösungsansätze in den Bereichen Städtebau einschließlich Grünanlagen, Nah- und Fernverkehr, erneuerbarer Energien, Beleuchtungs- und Gestaltungskonzepte sowie zu vorhandenen Nutzungskonflikten, erwartet.

Mit dem Abschluss des Entwicklungskonzeptes „Laubanger“ wird im Frühjahr 2014 gerechnet. Zur weiteren Sicherung der Planung müsste daher die Veränderungssperre um ein Jahr gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB verlängert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die kommunale Bauleitplanung innerhalb dieser Fristverlängerung abgeschlossen sein wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die Verlängerung der am 01.02.2012 beschlossenen und am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemachten Veränderungssperre für das Gebiet „Heganger II“ als Satzung. Zur Sicherung der Planung wird die Frist um ein Jahr verlängert.

1. Verlängerung der Satzung der Stadt Hallstadt über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Heganger II“

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung vom 22.01.2014 auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung, Veränderungssperre

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen, für das Gebiet „Heganger II“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

In der gleichen Sitzung hat der Stadtrat für das Plangebiet den Erlass einer Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren als Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird gemäß Art. 23 GO und §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet eine einjährige Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre entspricht unverändert dem Plangebiet des Bebauungsplans „Heganger II“ mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Hallstadt:

1625/8, 1730, 1731, 1733, 1735, 1736, 1737, 1738, 1747/2, 1754, 1770/1, 1770/2, 1770/3, 1770/4, 1770/5, 1770/6, 1770/7, 1770/9, 1770/10, 1770/11, 1784, 1786, 1792/10, 1792/11, 1792/12, 1792/13, 1792/21, 1794/3, 1865/2, 1865/3, 1865/10 und 2018.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

I. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a sind).

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

III. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Hallstadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist und die Verlängerung ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hallstadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Es wird auf die Vorschriften über die Entschädigung bei Veränderungssperre in § 18 BauGB hingewiesen.

Demnach ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf die Regelungen zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs in § 18 Abs. 3 BauGB wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 5

Anmerkung:

Gegenstimmen: Beck, Göppner, Stärk, Söder und Wolf P.

TOP 2.5 1. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes "Straßenäcker"

Der Stadtrat Hallstadt hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen, eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Straßenäcker“ zu erlassen. Diese wurde am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt, sodass mit Ablauf des 28.02.2014 die Frist enden würde. Eine erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre steht im Ermessen der Stadt.

Die Städte Bamberg und Hallstadt haben gemeinsam beschlossen, ein Entwicklungskonzept / Rahmenplan als Leitlinie und Handlungskonzept für die künftige Entwicklung des gemeinsamen Gewerbegebietes „Laubanger“ erstellen zu lassen. Die Ergebnisse dieses Entwicklungskonzeptes, sowie die Ergebnisse aus der Fortschreibung des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes der Besonderen Arbeitsgemeinschaft Bamberg, Bischberg, Hallstadt, Hirschaid sollen in der künftigen städtischen Bauleitplanung verwirklicht werden. Der Rahmenplan soll die Grundlage zur künftigen kommunalen Bauleitplanung darstellen. Insbesondere werden hier Lösungsansätze in den Bereichen Städtebau einschließlich Grünanlagen, Nah- und Fernverkehr, erneuerbarer Energien, Beleuchtungs- und Gestaltungskonzepte sowie zu vorhandenen Nutzungskonflikten, erwartet.

Mit dem Abschluss des Entwicklungskonzeptes „Laubanger“ wird im Frühjahr 2014 gerechnet. Zur weiteren Sicherung der Planung müsste daher die Veränderungssperre um ein Jahr gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB verlängert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die kommunale Bauleitplanung innerhalb dieser Fristverlängerung abgeschlossen sein wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die Verlängerung der am 01.02.2012 beschlossenen und am 01.03.2012 ortsüb-

lich bekannt gemachten Veränderungssperre für das Gebiet „Straßenäcker“ als Satzung. Zur Sicherung der Planung wird die Frist um ein Jahr verlängert.

1. Verlängerung der Satzung der Stadt Hallstadt über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Straßen- äcker“

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in seiner Sitzung vom 22.01.2014 auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung, Veränderungssperre

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 beschlossen, für das Gebiet „Straßenäcker“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

In der gleichen Sitzung hat der Stadtrat für das Plangebiet den Erlass einer Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren als Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde am 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird gemäß Art. 23 GO und §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet eine einjährige Verlängerung der Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre entspricht unverändert dem Plangebiet des Bebauungsplans „Straßenäcker“ mit folgenden Flurstücken der Gemarkung Hallstadt:

1630/1, 1631/1, 1632/1, 1637/2, 1637/3, 1638, 1639, 1640/1, 1642/1, 1645, 1647, 1650, 1651, 1655/2, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1673, 1674, 1675, 1689 und 1691/1

und Teile der Fl.Nrn. 1549/3, 1615/1, 1676, 1680/3, 1687 und 1701/4.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

I. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (auch wenn sie keine Vorhaben im Sinne von Buchstabe a sind).

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

III. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Hallstadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist und die Verlängerung ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt Hallstadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Bebauungsplanverfahren für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Es wird auf die Vorschriften über die Entschädigung bei Veränderungssperre in § 18 BauGB hingewiesen.

Demnach ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Auf die Regelungen zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs in § 18 Abs. 3 BauGB wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 5

Anmerkung:

Gegenstimmen: Beck, Göppner, Stärk, Söder und Wolf P.

TOP 3 Mitteilungen

- Kurze Erläuterung des Projektes „Auenweg Obermain“ durch Herrn Bürgermeister Zirkel
- „Medienberichte - Spendenaktion nach der Mühlbachkatastrophe“ wurden von Herrn Bürgermeister Alexander Scheutz aus Hallstatt am See an die Stadtverwaltung übersandt. Jede Fraktion erhält hiervon ein gedrucktes Exemplar.

- Hochwasserschutzmaßnahme „Holzarbeiten im Bereich Auenwald“
Dank an Regierungsvizepräsidentin Frau Platzgummer-Martin
-

TOP 4 Wünsche und Anfragen

Stadtrat Dr. Parthemüller:

Aktuell prüft die Bundesnetzagentur, ob die geplante Hochspannungsleitungstrasse der Firma Amprion genehmigungsfähig ist. Eine Alternative zur geplanten Trasse ist bereits online und tangiert auch das Stadtgebiet von Hallstadt.

Bürgermeister Zirkel:

Hier ist die Gefahr für den Landkreis Bamberg noch nicht gebannt.

Stadtrat Wolf P.:

Wo befindet sich die Unterschriftenliste, welche ich bezüglich des Hallstätter Wegs eingereicht habe?

Bürgermeister Zirkel:

Die Liste befindet sich innerhalb der Stadtverwaltung.

Stadtrat Dr. Parthemüller:

Ich möchte auch meinen persönlichen Dank aussprechen in Bezug auf die Hochwasserschutzmaßnahme „Auenwald“.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Markus Zirkel um 18:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Markus Zirkel
Erster Bürgermeister

Heidi Wolf
Schriftführer/in